

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PLUG AND PLAY PV-ANLAGEN

Gültig ab 1. November 2024

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Plug-and-Play-PV-Anlagen (nachfolgend AGB Plug and Play) gelten für das gesamte Verteilnetz von gwa.

1. Definition Plug-and-Play-PV-Anlage

Eine Plug-and-Play-Solaranlage (auch Mini-Solaranlage oder Balkonkraftwerk) ist eine kompakte, kleine Solaranlage. Von grossen Photovoltaikanlagen unterscheidet sie sich dadurch, dass für die Montage keinerlei Fachwissen notwendig ist. Sie besteht aus ein bis zwei Solarmodulen und liefert jährlich rund 500 kWh Strom.

2. Vergütung durch gwa

Ist eine Messung der eingespiessenen Energie aufgrund eines intelligenten Messsystems (Smart Meter) möglich, so wird die effektiv eingespiessene Energie zu den hier unter <https://gwa-energie.ch/strom/feuer-liegenschaften/solaranlage-bauen> publizierten Preisen quartalsweise vergütet.

Ist kein intelligentes Messsystem (Smart Meter) vorhanden, so leistet gwa keine Vergütung für den ins Netz zurückgespeisten Strom aus Plug-and-Play-PV-Anlagen.

Der Anspruch der Kundschaft auf Vergütung steht unter dem Vorbehalt der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, behält sich gwa das Recht vor, die Auszahlung auch unterjährig anzupassen oder einzustellen. Dasselbe gilt für unterjährige, nicht vorhersehbare und markante Veränderungen des Strompreises.

Kleinbeträge unter CHF 5.00 werden nicht ausbezahlt, sondern über das Kalenderjahr summiert und Vergütet, sofern der Betrag grösser als CHF 5.00 ist.

3. Pflichten des Kunden

Die Kundschaft ist verpflichtet, alle Angaben, welche für den Anschluss und den Betrieb der Plug-and-Play-PV-Anlage notwendig sind (insb. Anlagendaten, Leistung, Inbetriebnahme Datum), wahrheitsgemäss aufzuführen. Sie bestätigt dies mit dem Absenden der Anmeldung auf der Website von gwa.

Die Prüfung und Verwahrung von Konformitätsnachweisen liegen in der Verantwortung der Kundschaft. Kundinnen und Kunden sichern zu, dass für die angemeldete Anlage ein gültiger Konformitätsnachweis vorliegt.

gwa ist berechtigt, jederzeit Stichproben durchzuführen, um die gemachten Angaben und die Konformität zu überprüfen. Kundinnen und Kunden verpflichten sich, gwa den Zutritt zur Anlage und die Einsicht in die zur Prüfung der Angaben notwendigen Unterlagen zu gewähren. Verweigert die Kundschaft dies, gelten die gemachten Angaben als falsch und der Anspruch auf Vergütung erlischt rückwirkend. gwa behält sich vor, allenfalls bereits geleistete Vergütungen zurückzuverlangen und Schadenersatz zu verlangen.

4. Datenschutz

gwa wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten etc.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des vorliegenden Vertrages notwendig ist. gwa kann diese Daten auch verwenden, um die eigenen Leistungen im Bereich Verteilnetz weiterzuentwickeln und um das Produktportfolio mit neuen, mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zu ergänzen. Im Übrigen geltend die Datenschutzbestimmungen auf gwa.ch

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsleitungskommission überwacht die Einhaltung der AGB. Gegen deren Verfügung kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. November 2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben.

Beschlossen durch die Geschäftsleitungskommission (GKL 602) am 29. Oktober 2024